

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern

-Vergnügungssteuersatzung- in der Stadt Aken (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 4,6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), in Verbindung mit den §§ 1 – 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 09.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 **Steuererhebung**

Die Stadt Aken (Elbe) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreung und Entspannung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

- Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten,
 - Nr. 2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
 - Nr. 3 der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und Billardtische.
- (3) Öffentliche zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind.
- Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
- Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
 - Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 - Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgasstätten) oder

- Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Nicht steuerpflichtig sind:
- Nr. 1 Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind,
- Nr. 2 Veranstaltungen, von Gewerkschaften, politischen Parteien, und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften,
- Nr. 3 Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird,
- Nr. 4 Veranstaltungen von Gartenfesten sowie Zirkusveranstaltungen,
- Nr. 5 der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (5) Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 bzw. des Abs. 4 Nr. 1 und 3 ist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 AO, das Vorliegen eines mildtätigen Zweckes im Sinne des Abs. 4 Nr. 3 durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 53 AO bei Anmeldung der Veranstaltung nach § 18 nachzuweisen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
- Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,
- Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 entsteht die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem das Gerät in Betrieb genommen wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird die Steuer monatlich erhoben. Im ersten Monat des Entstehens der Steuerschuld wird die Steuer anteilig nach Tagen erhoben.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben.

§ 6

Besteuerungsverfahren, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Erfolgt die Besteuerung nach Abschnitt 3 der Satzung, so hat der Steuerschuldner 15 Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats (Steuermeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Mustervordruck abzugeben, in dem er die Steuer selbst zu berechnen hat.(§150 AO) Der Steueranmeldung sind die Zählwerkausdrucke der Automaten beizufügen.
Werden bei den Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten keine Zählwerkausdrucke ausgeworfen, so sind nach Aufforderung geeignete Abrechnungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und in den von Absatz 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 7

Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 8-11), Gerätesteuer (§§ 12-13), Pauschsteuer (§ 14) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§§ 15-16) erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Kartensteuer

§ 8

Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 9

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 10

Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung ist zu kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit anzugeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Aken (Elbe) kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 11

Steuersätze

Die Steuer beträgt:

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2	10 v.H.
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	20 v.H.

des Preises oder Entgeltes.

Abschnitt 3 – Erhebung einer Gerätesteuer

§ 12

Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab bei der Erhebung einer Gerätesteuer sind in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Einspielergebnisse der Automaten.

Als Einspielergebnis gilt bei den Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Nettokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen Falschgeld und Fehlgeld.

- (2) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

§ 13 Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 10 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 10 v.H. des Einspielergebnisses |

Nr. 2 Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in:

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 10 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 10 v.H. des Einspielergebnisses |

Nr. 3 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) 40 v.H. des Einspielergebnisses

Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Spielgerät.

Abschnitt 4 – Erhebung einer Pauschsteuer

§ 14

Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach §2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Besucher bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche:

vom 01.01.2006 bis 31.12.2006

Nr. 1 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2:	1,50 €
Nr. 2 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltung nicht jugendfrei sind:	2,00 €

ab 01.01.2007

Nr. 1 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2:	2,00 €
Nr. 2 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltung nicht jugendfrei sind:	2,50 €

- (4) Bei Veranstaltungen, die über 01.00 Uhr hinausgehen, erhöht sich die Steuer jeweils um 50 v. H. der in Abs.3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 5 – Steuer nach der Roheinnahme

§ 15

Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 16

Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 17

Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 11).

Abschnitt 6 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 18

Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte diese bei der Stadt Aken (Elbe) anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Aken (Elbe) entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Dies gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Aken (Elbe) ebenfalls innerhalb 1 Woche zu melden.

- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 19 Sicherheitsleistung

Die Stadt Aken (Elbe) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 20 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach den Vorschriften des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 10 Abs. 2,3 oder 4 oder § 18 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern - Vergnügungssteuersatzung - in der Stadt Aken (Elbe) tritt rückwirkend zum 01.01.2006.in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern - Vergnügungssteuersatzung - in der Stadt Aken (Elbe) vom 28.08.2003
 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern - Vergnügungssteuersatzung - in der Stadt Aken (Elbe) vom 09.03.2006.

- (2) Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherigen Satzungsregelungen. Bestandskräftige Steuerfestsetzungen für Vorjahre nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Aken (Elbe), 13.03.2006

M ü l l e r
Bürgermeister
der Stadt Aken (Elbe)